

(Zur Versorgung der Invaliden und der Hinterbliebenen.)

In der letzten Sitzung des Stadtrates berichtete Bürgermeister Dr. Weiskirchner über diesen Gegenstand und führte ungefähr aus: Die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni und die auf Grund derselben erlassene Ministerialverordnung, welche beide die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages und die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalide Mannschafspersonen und deren Angehörige bezw. Hinterbliebenen betreffen, sind nach ihrem Wortlaut und wegen der mangelnden Bestimmungen über das Verfahren ergänzungsbedürftig. Dies hat den Stadtrat bereits am 25. Juni veranlaßt, um die Erlassung einer Durchführungsverordnung vorstellig zu werden. Die Notwendigkeit einer solchen wurde von der Regierung anerkannt und deren Erscheinen in Aussicht gestellt, sie ist jedoch bis jetzt nicht erschienen. Nach den Bestimmungen des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Dezember 1875 ist der Anspruch auf die Zuerkennung der Invalidenversorgung unter anderem nur dann gegeben, wenn eine Gesundheitsstörung durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes oder durch Krankheiten hervorgerufen wurden. Nach diesem Wortlaut ist der Anspruch auf Militärversorgung dann nicht begründet, wenn beim Invaliden bereits vor seiner Erkrankung ein Leiden bestanden hat, welches ihn in der Ausübung seines Berufes nicht behindert, das sich aber durch den Krieg so verschlimmerte, daß er nach seiner Entlassung aus dem Heeresverbande zur Ausübung seines Berufes entweder gar nicht oder nur teilweise geeignet ist. Die Beurteilung des Grades der verminderten Berufsfähigkeit erfordert bei der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens eine besondere Sachkenntnis, wie sie von den Mitgliedern der Superarbitrierungskommission gar nicht verlangt werden kann, zumal es sich hierbei um die verschiedensten Berufe handeln wird. Nach den bisherigen Bestimmungen kam für die Invalidenpension nur die allgemeine Erwerbsunfähigkeit in Betracht, welche ohneweiters festgestellt werden konnte. Es ergibt sich also die Notwendigkeit, in gewissen Fällen Sachverständige zur Beurteilung der verminderten Erwerbsfähigkeit beizuziehen. Auf Grund dieser Ausführungen legte der Bürgermeister nachstehenden Antrag vor, welcher einstimmig genehmigt wurde:

„Der Stadtrat richtet in Wiederholung seines Beschlusses vom 25. Juni 1915 an die Regierung neuerlich die Bitte, die bereits in Aussicht gestellte Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 12. Juni 1915 betreffend die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge und Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalide Mannschafspersonen sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen ehestens erscheinen zu lassen. Der Wiener Stadtrat stellt an den Reichs-Kriegs- und an den Landesverteidigungsminister die Bitte, zu verfügen, daß als Gesundheitsstörungen, welche beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Zuerkennung einer Militärversorgung begründen, nicht nur jene zu gelten haben, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen wurden, sondern auch jene, die aus diesen Ursachen verschlimmert worden sind. Weiters wird gebeten, das Verfahren über die Zuerkennung der Versorgungsgegenüsse in der Weise zu regeln, daß der Besund der Superarbitrierungskommission über den Grad der Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes und den tatsächlichen Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung, sowie der sich hierauf gründende Antrag, dem der Kommission Vorgestellten sofort schriftlich bekanntgegeben und dem Beschädigten hingegen das Recht der Vorstellung und der Beibringung der zu ihrer Begründung dienlichen Beihilfe binnen einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist eingeräumt werde, über welche eine Kommission aus Vertretern des Militärterritorialkommandos und je einem Organ der Landes-Sanitätsbehörde und des Gewerbeinspektorates endgiltig entscheidet.“